

## Allgemeine Geschäftsbedingungen blümke**motzko** Gesellschaft für Werbung und Kommunikation mbH

### 1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte (insbesondere Verträge über Dienstleistungen und Lieferungen sowie Verhandlungen, Angebote und Kostenvoranschläge) zwischen dem Kunden und der Agentur gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und bleiben diese voll inhaltlich wirksam. An die Stelle der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt eine solche branchenübliche gültige und durchsetzbare Bestimmung, die der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung inhaltlich möglichst nahe kommt.

### 2. Vertragsabschluss

Die Angebote der Agentur sind freibleibend. Der Kunde ist an sein Auftragsanbot zwei Wochen ab dessen Zugang bei der Agentur gebunden. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Agentur als angenommen, sofern die Agentur nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

### 3. Leistung und Honorar, Subunternehmer

Ungeachtet besonderer vertraglicher Regelungen gebührt der Agentur jedenfalls für alle Arbeiten, unabhängig davon, ob sie zur Ausführung gelangen oder nicht, eine angemessene Vergütung. Die angemessene Vergütung für die Arbeiten ist anhand des jeweiligen Vertrages zu bestimmen.

Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe udgl. sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen. Sollte der Kunde die Nutzungsrechte an diesen Arbeiten dennoch erwerben wollen, gebührt der Agentur allein für diese Nutzungsrechte zumindest ein Honorar in der Höhe von 15% des über sie abgewickelten Werbeertrags.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der Agentur. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z. B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Kunden zu ersetzen.

Kostenvoranschläge der Agentur sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

Die Agentur ist berechtigt, für die Erbringung ihrer Leistungen Dritte nach ihrer Auswahl heranzuziehen.

### 4. Präsentationen

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur in jedem Fall ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Agentur; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen. Werden die im Zuge einer

Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der Agentur gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen, Ideen, Konzepten und sonstigen Leistungen der Agentur an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig.

### 5. Eigentumsrecht und Urheberrecht

Alle Leistungen der Agentur einschließlich jener aus Präsentationen (z. B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Agenturvertrages – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Der Kunde ist – sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist – nicht berechtigt, die Leistungen zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen.

Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Agentur darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen. Änderungen von Leistungen der Agentur durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu; angemessen ist grundsätzlich das in der Agenturvereinbarung festgehaltene Honorar, mindestens jedoch in der Höhe von 10% des vom Kunden an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln, für die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, nach Ablauf des Agenturvertrages ist unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig. Dafür stehen der Agentur im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Agenturvergütung. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

Kommt es dessen ungeachtet zu einer wie immer gearteten, unzulässigen Verwertung oder Verwendung durch den Kunden, hat die Agentur jedenfalls Anspruch auf Rechnungslegung, angemessenes Entgelt (unter Anwendung der oben genannten Grundsätze) und Herausgabe des Gewinns.

Der Kunde garantiert, Inhaber sämtlicher Urheber- und sonstiger gewerblicher Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte zu sein, die für die Ausführung der Aufträge notwendig sind und die nicht ausdrücklich von der Agentur zu beschaffen sind, beziehungsweise, dass ihm vom Inhaber dieser Rechte die notwendigen Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen betreffend der Vervielfältigung und Bearbeitung oder sonstiger urheberrechtlich relevanter Nutzung des gelieferten Materials erteilt wurden.

### 6. Kennzeichnung

Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und auf allenfalls den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

### 7. Genehmigung

Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbadrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen fünf Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs-

kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen. Die Agentur ist insoweit von einer Prüfpflicht entbunden; sie hat eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden zu veranlassen; die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

## 8. Termine

Die Agentur bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur.

Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur – entbinden die Agentur jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Die Agentur haftet außerdem nicht, wenn vom Kunden beschädigte, ungeeignete, unrichtige oder unvollständige Informationen oder Materialien zur Verfügung gestellt werden sowie wenn die Agentur den Kunden darauf hingewiesen hat, dass eine Fertigstellung zu dem vom Kunden vorgeschlagenen Termin mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich ist und der Kunde dennoch auf einem Versuch beharrt.

## 9. Zahlung

Die Rechnungen der Agentur sind prompt netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

## 10. Gewährleistung

Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die Agentur schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die Agentur innerhalb angemessener Frist zu, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Der Kunde hat kein Recht auf Wandlung. Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Kunden zu beweisen.

## 11. Haftung

Die Agentur wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Eine Haftung der Agentur, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruht. Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Kunden übernimmt die Agentur keinerlei Haftung. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat der Kunde zu beweisen.

Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den von der Agentur vorgeschlagenen Werbemaßnahmen ist aber der Kunde selbst verantwortlich. Er wird eine von der Agentur vorgeschlagene Werbemaßnahme (ein von der Agentur vorgeschlagenes Kennzeichen) erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen (kennzeichenrechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Werbemaßnahme (der Verwendung des Kennzeichens) verbundene Risiko selbst zu tragen. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen

sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens), insbesondere aus der Verletzung von Urheber- und gewerblichen Schutzrechten, Persönlichkeitsrechten oder Rechten aus dem Datenschutzgesetz, die Agentur selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde die Agentur verschuldensunabhängig schad- und klaglos: der Kunde hat der Agentur somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die der Agentur aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

Bei gerichtlicher Inanspruchnahme wird die Agentur dem Kunden den Streit verkünden. Tritt der Kunde nicht als Streitgenosse auf Seiten der Agentur dem Verfahren bei, so ist die Agentur berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Kunden ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruchs schadlos zu halten.

## 12. Software

Der Kunde erhält bezüglich der von der Agentur erbrachten Softwareleistungen das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen auf einer Prozessoreinheit zu nutzen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist der Kunde nicht berechtigt, die Softwareleistungen zu vervielfältigen, zu ändern, zu dekompileieren, Dritten zugänglich zu machen, oder auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, von Software ausschließlich für Backup-Zwecke eine Kopie anzufertigen.

Das Recht zur Nutzung von Software bezieht sich jeweils auf die lizenzierte Version. Neue Versionen dürfen nur aufgrund einer hiefür von der Agentur gesondert erteilten Lizenz oder Erlaubnis genutzt werden.

Bei Überlassung von Software von Fremdanbietern gelten die Lizenz- und allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Fremdanbieter.

Zusätzlich zu den oben unter 10. und 11. genannten Gewährleistungs- und Haftungsregeln gelten für Softwareleistungen auch die nachfolgenden Bestimmungen: Für Softwareleistungen, an welchen der Kunde oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Agentur Änderungen vorgenommen haben, besteht keine Gewährleistung. Ferner übernimmt die Agentur keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Computerviren oder auf Verwendung ungeeigneter Datenträger zurückzuführen sind. Die Agentur übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktionen allen Anforderungen der Kunden genügen, die Programme mit anderen vom Kunden ausgewählten Programmen kompatibel sind, dass diese ununterbrochen oder fehlerfrei laufen und dass die Softwarefehler beseitigt werden können.

## 13. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Agentur ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens anzuwenden.

## 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Agentur örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.